

Korrekturleitfaden

(Unirep-Team, Stand 13.04.2022)

I. Sinn und Zweck des Leitfadens

Sinn und Zweck des Leitfadens ist es, Korrekturkräften bei ihrer Arbeit als Hilfestellung zu dienen, um eine möglichst faire, transparente und einheitliche Bewertung von Prüfungsleistungen zu gewährleisten.

II. Ziele der Korrektur

Das juristische Studium zeichnet sich dadurch aus, dass den Studierenden im Rahmen des Pflichtstudiums lediglich durch schriftlich verfasste Leistungsnachweise (v.a. Klausuren, Hausarbeiten) eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand und die Beherrschung des Pflichtfachstoffes, die letztlich auch für ein Bestehen der Juristischen Pflichtfachprüfung unerlässlich ist, gegeben wird.

Den Korrekturen der Leistungsnachweise kommt damit nicht nur die Aufgabe zu, festzustellen, ob der Studierende die Mindestvoraussetzungen zum Eingang in das Hauptstudium (Bestehen der Zwischenprüfungsphase) und zur Zulassung zur Ersten Juristischen Pflichtfachprüfung (Bestehen der großen Scheine) erfüllt. Vielmehr gibt die Korrektur auch Aufschluss über den Leistungsstand des Studierenden, damit dieser selbst die eigene Reife und Befähigung im Umgang mit dem Pflichtfachstoff beurteilen kann. Die Korrektur zielt damit auch darauf ab, dem Studierenden eine konstruktive Rückmeldung zu geben, die sowohl positive als auch negative Aspekte der eingereichten Leistungsnachweise umfassen und somit Möglichkeiten für eine künftige Weiterentwicklung und Verbesserung der eigenen Leistung aufzeigen.

III. Allgemeine Hinweise zur Korrektur

Eine gute Korrektur zeichnet sich nicht zwingend durch ihre Ausführlichkeit aus. Gute Korrekturen geben kurze und zutreffende Rückmeldung über die einzelnen Aspekte der Bearbeitung. Insoweit ist auf eine genaue Formulierung der Randbemerkungen und Schlussvoten (vgl. auch unter „IV.“) zu achten.

Oberflächliche oder (unabhängig vom jeweils anzulegenden Prüfungsmaßstab) zu wohlwollende Korrekturen können leicht zu einer verzerrten Selbsteinschätzung der Studierenden führen und diese so in falscher/fataler Sicherheit wiegen! Vorzugswürdig ist daher im Zweifel ein strengerer Bewertungsmaßstab.

Eine Korrektur ist stets und ohne Ausnahme wertfrei und sachbezogen zu formulieren!
Gerade nach einer längeren Korrekturphase schleichen sich leicht tendenziöse oder abfällige

Kommentare ein. Wertende Anmerkungen, die sich nicht auf die Qualität der Arbeit beschränken, sondern sich (auch) auf die Person des Bearbeiters beziehen, sind auf jeden Fall zu unterlassen!

Stets zu vergegenwärtigen ist, dass sich die Korrektur nur auf den jeweils eingereichten Leistungsnachweis bezieht. Die Korrektur sollte daher generalisierende Aussagen über Schwächen und Stärken des Studierenden vermeiden.

***BEISPIEL:** Bearbeiter*in kennt den Unterschied zwischen Schadensersatz statt der Leistung und Schadensersatz neben der Leistung nicht.*

***BESSER:** Bearbeiter*in bejaht im vorliegenden Fall statt eines Schadensersatzes neben der Leistung einen Schadensersatz statt der Leistung.*

Vermeiden Sie rein ergebnisorientierte / starr auf die Lösungsskizze ausgerichtete Korrekturen.

Die von den Klausurersteller*innen, aber auch die im Rahmen der Ersten Juristischen Pflichtfachprüfung zur Verfügung gestellten Lösungsskizzen enthalten oftmals nur „einen“ möglichen Lösungsweg. Jede nachvollziehbare, gut begründete Lösung kann grundsätzlich zu einer guten Note führen, auch wenn sie nicht mit der Lösungsskizze übereinstimmt.

***HINWEIS:** Sollten alternative Lösungswege nicht in der Lösungsskizze aufgeführt sein bzw. eine Vielzahl von Studierenden eingeschlagen haben, bietet es sich an, zunächst den*die jeweiligen Klausurersteller*in hinsichtlich der Bewertung des alternativen Lösungswegs zu kontaktieren!*

IV. Hinweise zum Aufbau der Korrektur

Sinnvollerweise umfasst eine Korrektur **sowohl aussagekräftige Randbemerkungen (1.)**, als auch ein **ausführliches, nachvollziehbares Schlussvotum (2.)**.

Die Randbemerkungen haben vor allem den Zweck, den Studierenden Ungenauigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten sowie die Feinheiten der Klausurbearbeitung am konkreten Beispiel zu verdeutlichen.

Das Schlussvotum soll hingegen eine zusammenfassende Beurteilung der Leistung des Studierenden unter Berücksichtigung des Erwartungshorizontes sowie der benannten Stärken und Schwächen umfassen. Sofern es sich um eine Probe- / Übungsleistung handelt, ist es darüber hinaus ratsam, Vorschläge zur Verbesserung der Leistungen zu geben. Diese können sich sowohl auf konkrete (materiell-rechtliche) Fehler als auch auf grundlegende allgemeine Fehler beziehen.

1. Randbemerkungen

a) Sollen die Randbemerkungen zuvorderst den Studierenden Ungenauigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten sowie die Feinheiten der Klausurbearbeitung am konkreten Beispiel

verdeutlichen, **muss dementsprechend eine Bemerkung erfolgen, wo es für das Verständnis der Korrektur und der resultierenden Bewertung notwendig ist.**

b) Die Anmerkung soll den jeweiligen Mangel der Bearbeitung konkret benennen. Aussagen wie „ungenau“; „fernliegend“; „schwer vertretbar“ alleine leisten das nicht. Kritikpunkte, aber auch Lob sind zu erläutern, ein Verweis auf die Lösungsskizze ist dabei legitim und erwünscht, sofern er nicht zu pauschal ausfällt. Bei stärkeren Ausdrücken wie „falsch“, „abwegig“ ist große Zurückhaltung geboten.

BEISPIEL: „Obersatz ungenau“

BESSER: „Obersatz ungenau“ → in welcher Höhe? aus welcher Norm? Merkhilfe: „Wer will was von wem woraus?“

HINWEIS: Sogar Lösungen, die nahezu identisch mit der Musterlösungsskizze sind, sollten Randbemerkungen aufweisen, etwa Lob, wie „gut“, „schöne Argumentation“ enthalten. Zurückhaltung ist hingegen bei der Verwendung bloße Häkchen geboten. Zwar verschaffen diese oftmals von Studierenden Gewissheit darüber, dass die Korrekturkraft die gesamte Bearbeitung gelesen hat. Andererseits birgt sie die Ungewissheit, ob sich das Häkchen auf einen richtig genannten Fachterminus, einen Aspekt einer Argumentation oder den gesamten Prüfungspunkt bezieht. Damit besteht die Gefahr, dass dem Studierenden ein falscher Eindruck über die eigene Leistung gegeben wird. Bei der Verwendung von Häkchen ist daher deutlich zu machen, worauf sich dieses konkret bezieht.

c) Weisen Sie in den Randbemerkungen auf die häufigsten Fehler hin. Im **Anhang 1** des Leitfadens sind die im Rahmen der Klausuroptimierung/Klausurenklinik des Unireps am häufigsten auftauchenden Fehler unter Nennung von Beispielen aufgelistet. Gerade diese Fehler schleichen sich meist unbewusst bei den Studierenden ein, die – mit diesen Fehlern konfrontiert – oftmals überrascht sind.

2. Schlussvotum

Das Schlussvotum sollte den von Seiten der Studierenden zu erfüllenden **Erwartungshorizont (a)**, Hinweise zur **allgemeinen juristischen Arbeitstechnik (b)**, Rückmeldung über die **Bearbeitung der konkreten materiell-rechtlichen Fragestellungen (c)**, die **Feststellung der Gesamtnote (d)** sowie ggf. **Tipps und Hinweise zur Weiterentwicklung des Studierenden (e)** enthalten.

Ein **Schlussvotum ist kein förmliches Schreiben**, dem eine Anrede (Sehr geehrte*r / Liebe*r Frau/Herr ...) vorweggestellt wird!

Das Schlussvotum kann sowohl in **persönlicher Anrede („Sie“)** als auch **sachlich formuliert („Verfasser*in“; „Bearbeiter*in“)** sein. Eine persönliche Anrede erleichtert es dem Studierenden, sich besser mit seinen begangenen Fehlern auseinanderzusetzen. Dem steht die Gefahr gegenüber, dass sich der Studierende persönlich angegriffen fühlt. Sollte das Schlussvotum in persönlicher Anrede formuliert werden, ist daher insbesondere auf eine wertfreie und sachbezogene Rückmeldung zu achten.

Das Schlussvotum soll alle wesentlichen Aspekte widerspiegeln, aus denen sich die Bewertung der Klausur ergibt. Dabei ist eine Benennung der Bewertungskriterien ([Anhang 2](#)) sinnvoll. Wo die inhaltlichen und quantitativen Schwerpunkte des Schlussvotums zu setzen sind, bleibt der Korrektorkraft grundsätzlich selbst überlassen. Es gilt jedoch der Grundsatz: „Je schlechter eine Arbeit ausfällt, desto ausführlicher ist die Note zu begründen!“

Das Schlussvotum soll die für die Benotung besonders relevanten Punkte ausdrücklich benennen – in positiver wie in negativer Hinsicht – und am besten unter Angabe der Seitenzahl. Aus dem abschließenden Votum muss zumindest eindeutig die erteilte Note hervorgehen, und aus welchen Gründen der Prüfling sie erhalten hat. Dabei sollte auch eingehend auf die Bewertungskriterien Bezug genommen werden. Randbemerkungen und Votum müssen mit der vergebenen Note harmonieren. Ansonsten kann es für Studierende irritierend sein, dass die Korrektur aus einer Vielzahl positiver Randbemerkungen besteht, das Ergebnis gleichwohl ungenügend ist. Wenn sich die wesentlichen Kriterien aus den Randbemerkungen ergeben, genügt ein kurzer Verweis dorthin.

Der Name der Korrektorkraft muss am Ende des Schlussvotums vermerkt sein – ausgeschrieben, oder als eindeutiges Kürzel! Letzteres sollte dem jeweiligen Klausursteller mitgeteilt werden, um bei späteren Rückfragen der Studierenden oder Remonstrationen Rücksprache mit dem Korrektor halten zu können!

Von den Studierenden als positiv bewertete Vorlage für ein Schlussvotum finden Sie in [Anhang 3](#). Zur Vereinfachung und Zeitersparnis der Korrektur können Sie auf diese Vorlage für das Schlussvotum zurückgreifen.

a) Erwartungshorizont

aa) **Dem Schlussvotum sollte zunächst der Erwartungshorizont vorangestellt werden.** Da den Studierenden in der Regel im Rahmen einer Besprechung und/oder anhand einer Lösungsskizze die materiellen Probleme, die es zu diskutieren galt, aufgezeigt werden, soll der Erwartungshorizont keine Zusammenfassung der Lösungsskizze enthalten, sondern sich vielmehr auf die Benennung der wesentlichen Bewertungsparameter (Anhang 2 und sogleich unter bb)) beschränken.

bb) In der Regel ist der Lösungsskizze ein Erwartungshorizont vorangestellt. Gleichmaßen kann dieser in einer persönlichen Besprechung mit dem*der Klausurensteller*in erörtert werden. Ist beides nicht der Fall, sind die aus Sicht der Korrektorkraft wesentlichen Bewertungsparameter aufzuzeigen. Gleichwohl ist es eher ratsam, den*die Klausurensteller*in oder Ansprechpartner*in der Professur hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe zu kontaktieren, um Unterschiede bei der Bewertung zu verhindern.

***HINWEIS:** Der Erwartungshorizont sollte daher sinnvollerweise enthalten: eine Auflistung der materiell-rechtlichen Schwerpunkte der Klausur / den Schwierigkeitsgrad der Klausur, wie dieser vom*von der Klausurensteller*in oder Korrektorkraft eingeschätzt wird / den aus Sicht des*der Klausurensteller*in oder Korrektorkraft erwartete Wissensstand der Studierenden / Voraussetzungen, die für das Bestehen oder Erreichen einer bestimmten Bewertung*

erforderlich sind / den Umgang mit Abweichungen etwa im Prüfungsaufbau / Fehlertoleranz / Bewertungsstrenge

***BEISPIEL:** Die Klausur behandelt eine aktuelle Entscheidung des BGH zur Frage des Schadensersatzanspruchs eines Mieters wegen zu Unrecht verweigerter Untervermietung (BGH v. 11.6.2014 – VIII ZR 349/13). Die Prüfung des Schadensersatzes wegen verweigerter Untervermietungserlaubnis ist ein den Studierenden weitgehend unbekanntes Feld, weswegen Abweichungen im Hinblick auf den in der Lösungsskizze gewählten Prüfungsaufbau bei der Bewertung zu vernachlässigen sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen des hierbei im Fokus stehende § 553 BGB können jedoch alle dem Gesetz entnommen werden. Hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen enthält der Sachverhalt eine Vielzahl an Argumenten, die es sinnvoll in der Lösung zu diskutieren galt. Hinsichtlich dieses Klausurschwerpunktes gaben vor allem die Arbeit mit dem Gesetz und die Argumentation mit dem Sachverhalt sowie allgemeinen juristischen Kenntnissen den Hauptausschlag für die Benotung. Erschwert wurde die Klausurbearbeitung durch den Umstand, dass die Protagonisten aufgrund der Bildung einer Wohngemeinschaft eine Innen-GbR bildeten. Die Klausurbearbeitung erforderte damit auch Kenntnisse der Grundzüge des Gesellschaftsrechts. Der Schwierigkeitsgrad der Klausur ist als mittelschwer bis schwer einzustufen.*

b) Beherrschung grundlegender Anforderungen der juristischen Arbeitstechnik

aa) Sinnvoll ist es, zu Beginn des Schlussvotums eine kurze Einschätzung der Korrekturkraft im Hinblick auf die Beherrschung der allgemeinen juristischen Arbeitstechnik des Studierenden zu geben. Diese Grundfertigkeiten finden üblicherweise bei der Bewertung materiell-rechtlicher Fragen nur mittelbar oder gar keine Berücksichtigung.

***HINWEIS:** Solche allgemeinen Kriterien sind vornehmlich: der Gutachtenstil (Obersätze, Argumentation, Subsumtion); Zitierweise; Stil und Ausdruck; Prüfungsaufbau; Problemerkennntnis und -bearbeitung; ggf. Konsistenz, Logik und Widerspruchsfreiheit der Lösung*

***BEISPIEL:** Verf. legt eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung ab. Die Klausurschwerpunkte werden nur streckenweise bearbeitet. Der Gutachtenstil weist stellenweise Probleme auf. Ausdrucksweise und Stil der Klausurbearbeitung sind ausbaufähig. Im Übrigen wird auf die Randbemerkungen verwiesen.*

bb) In diesem Zusammenhang kann auch ein Verweis auf die Randbemerkungen der Klausur erfolgen, sofern sich aus diesen die Einschätzung der Korrekturkraft hinsichtlich der einzelnen Aspekte der Arbeitstechnik ergeben.

c) Bewertung der Falllösung

aa) Die Bewertung der Falllösung soll die wesentlichen Stärken und Schwächen des Gutachtens mit Blick auf die im Rahmen des Falles zu diskutierenden Fragestellungen aufzeigen.

bb) Zu berücksichtigen ist, dass etwaige zur Verfügung gestellte Lösungsskizzen oftmals nur „einen“ möglichen Lösungsweg enthalten. Jede nachvollziehbare, gut begründete Lösung kann grundsätzlich zu einer guten Note führen, auch wenn sie nicht mit der Lösungsskizze übereinstimmt.

cc) Die Bewertung der Falllösung kann mit oder ohne Verweis auf die Lösungsskizze erfolgen.

BEISPIEL 1: „Zunächst war das Bestehen eines Schuldverhältnisses zu prüfen. Aufgrund dessen, dass sich A unentgeltlich zur Abgabe des Lottoscheines für B bereit erklärte, lag der Schwerpunkt der Prüfung auf der Abgrenzung zwischen dem Auftragsverhältnis iSd §§ 662 ff. BGB und einem Gefälligkeitsverhältnis (iRd Vorliegens des Rechtsbindungswillens). Bearbeiter*in unterlässt eine solche Abgrenzung.“

BEISPIEL 2: Bearbeiter*in übersieht einen Schwerpunkt der Klausur, indem nicht das Auftragsverhältnis iSd §§ 662 ff. BGB vom Gefälligkeitsverhältnis abgegrenzt wird.

dd) Die Bewertung der Falllösung kann unter Zuhilfenahme der im Juristischen Ausbildungsgesetz (JAG) Termini der jeweiligen Notenstufe erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Studierende bei Durchsicht seines Schlussvotums erkennen kann, wie einzelne Teile des Gutachtens bewertet wurden. Zu beachten ist jedoch, dass – sofern auf die im JAG ausgewiesenen Formulierungen zurückgegriffen wird – diese damit im weiteren Gutachten nur noch zur Bezeichnung der jeweiligen Notenstufe verwendet werden kann.

HINWEIS: Die Notenstufen nach § 15 Abs. 1 JAG werden wie folgt umschrieben:

Sehr gut (16-18 Punkte)	Besonders hervorragende Leistung
Gut (13-15 Punkte)	Erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Vollbefriedigend (10-12 Punkte)	Über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
Befriedigend (7-9 Punkte)	Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend (4-6 Punkte)	Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
Mangelhaft (1-3 Punkte)	An erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
Ungenügend (0 Punkte)	Völlig unbrauchbare Leistung

Auch sollte mit den Formulierungen bzw. Begriffen sparsam umgegangen werden. Werden etwa mehrere unproblematische Stellen im Gutachten als „gut“ bewertet (was jeweils so im Schlussvotum zu bezeichnen ist), ein wesentlicher Streitpunkt hingegen nur „mangelhaft“, kann aufgrund der Gewichtung der Teilbereiche des Gutachtens eine bloß „ausreichende“ Bewertung vergeben werden.

Es sollte daher deutlich gemacht werden, ob der „gut“ oder „mangelhaft“ geprüfte Teilabschnitt ein Schwerpunkt oder einen bloßen „Nebenschauplatz“ darstellt.

HINWEIS: Wertungsneutrale Begriffe sind etwa: „zutreffend“; „erfreulich“; „richtig“; „gelingt“.

HINWEIS: Abstufungen und Relativierungen lassen sich mit Formulierungen wie „ansatzweise“; „streckenweise“; „weitgehend“; „überwiegend“; „gänzlich“ erreichen.

d) Feststellung der Gesamtnote

Abschließend muss das Schlussvotum die Gesamtnote ausweisen, die die Leistung des Studierenden unter Berücksichtigung der Beherrschung der grundlegenden juristischen Arbeitstechnik und der der konkreten Falllösung im Lichte des Erwartungshorizontes widerspiegelt.

BEISPIEL: Aufgrund der angesprochenen Stärken und Mängel sowie unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Klausur ist die Leistung mit

xx Punkten

zu bewerten.

e) Verbesserungsvorschläge

aa) Grundsätzlich müssen Schlussvoten, die sich vornehmlich auf die Beurteilung der eingereichten Leistung beziehen, keine Verbesserungsvorschläge enthalten.

bb) Handelt es sich hingegen um eine Probe- bzw. Übungsleistung (Probeklausuren; UNIREP-Examensklausurenkurs), die dem Zweck dient, dass Studierende ihren Leistungsstand und die Beherrschung des Pflichtfachstoffes, einschätzen können, bietet es sich an, auf die wesentlichen Schwächen der Leistung hinzuweisen und gegebenenfalls Tipps und Hinweise zur weiteren Vorbereitung zu geben.

Anhang 1: Häufige Fehler

Die folgende Liste häufiger Fehler basiert auf den Erfahrungen der im Unirep angebotenen Klausuroptimierung (früher: Klausurenklinik) und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ist die folgende Erwähnung der Fehler ohne Aussagekraft für deren Gewichtung/Berücksichtigung in der Klausurbewertung.

I. Gutachtenstil

Weil Studierende oft bemüht sind, die Klausurlösung an unproblematischen Stellen kurz zu halten, neigen sie zum Formulieren im Urteilsstil oder erwecken dessen Anschein.

Studierendenlösung

„Da T die Arg- und Wehrlosigkeit des X in feindlicher Willensrichtung bewusst ausnutzte, liegen die Voraussetzungen der Heimtücke iSd § 211 StGB vor.“

„Der Anspruch könnte jedoch durch Erfüllung erloschen sein. Dies ist hier der Fall. V überwies 250 EUR an K.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ Gutachtenstil

II. Vollständigkeit der Obersätze

Bsp.

Studierendenlösung

„A könnte gegen B einen Herausgabeanspruch gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB haben.“

„A könnte sich gem. § 223, 224 StGB strafbar gemacht haben.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ ungenau: „... auf Herausgabe des Besitzes und/oder Eigentums einer Sache oder Wertersatz iHv 1000 EUR ...“

→ ungenau: Variante der gefährlichen Körperverletzung so genau wie möglich benennen, zu prüfende Handlung nennen

III. Benennung einschlägiger Normen

Bsp.

Studierendenlösung

„Die Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ Vorschrift?: vgl. § 88 VwGO

IV. Evidenzbehauptungen/Leerfloskeln/Kraftausdrücke/Umgangssprache

Studierendenlösung

„Ein Kaufvertragsschluss ist offensichtlich gegeben.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ **Evidenzbehauptung:** Ersatzlos streichen! Sind bei übersehenen Problemen besonders schwerwiegend.

V. Aufbau-/Formulierungshinweise

Bsp.

Studierendenlösung

„Zu prüfen ist, ob ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I HVwVfG vorliegt.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ **Formulierungshinweis:** Besser einfach: „Es müsste ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 I HVwVfG vorliegen.“

Studierendenlösung

„Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ **Formulierungshinweis:** Überflüssig, nach der Überschrift „X. Objektiver Tatbestand“ mit einem Obersatz zu den ersten Tatbestandsmerkmalen beginnen, etwa: „A müsste eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben. Fremd ist...“

Studierendenlösung

„2. Tatentschluss
A wusste was er tut, und er wollte das auch. Tatentschluss liegt vor.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ **Aufbauhinweis:** Im Tatentschluss sind alle Merkmale des objektiven Tatbestandes mit Definitionen zu nennen und aus Sicht der Tätervorstellung zu prüfen.

VI. Abkürzungen

Bsp.

Studierendenlösung

„C könnte gegen A ein SE-Anspruch aus c.i.c. gem. §§ 311 II, 280 I, 241 II BGB iVm den Grundsätzen des VSzD iHv 500 EUR haben.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ **Abkürzungen:** Abkürzungen möglichst immer vermeiden, vor allem für dogmatische Begriffe (Tatbestand, Rechtswidrigkeit etc.). Zumindest aber einmal vollständig ausschreiben und

Abkürzung in Klammer setzen.

VII. Darstellung eines Meinungsstreits

Bsp.

Studierendenlösung

„Nach der Rechtsprechung kann sich der Vertragspartner sowohl auf den Rechtsschein als auch auf die wahre Rechtslage berufen (Rosinentheorie). Nach der h.L. soll sich dieser nur auf den Rechtsschein oder auf die tatsächliche Rechtslage berufen können. Für die Rspr. spricht der Schutzzweck des § 15 Abs. 1 HGB. Für die h.L. spricht, dass sich ein Vertragspartner, der sich teilweise auf die wahre Rechtslage und teilweise auf den Rechtsschein berufe, widersprüchlich verhalte. Für die Rspr. spricht wiederum, dass § 15 I HGB einen abstrakten Verkehrsschutz gewährt. Für die h.L. spricht hingegen, dass dem Dritten eine günstigere Rechtslage zugestanden würde, als das Handelsregister überhaupt vermittelt. Daher folge ich der Rspr.“

Vorschlag für Randbemerkung

→ Meinungsstreit:

- h.L. / m.M. / Rspr. vermeiden. Besser: eine Ansicht / andere Ansicht.
- erst die abzulehnende Ansicht darstellen
- zunächst alle Argumente für und gegen die eine Ansicht, dann die Argumente für die andere Ansicht darstellen
- vorzugswürdiger Absicht folgen
- keine erste Person im Gutachten
- keine Abkürzungen

VIII. Schwerpunktsetzung / Lehrbuchartige Darstellung / Schematische Prüfung

Bsp.

Studierendenlösung

„Zunächst müsste eine Rechtsgutsverletzung i.S.d § 823 I BGB gegeben sein. Hierzu zählen das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und sonstige Rechte. Vorliegend hat A den B das falsche Bein amputiert. Somit hat A den B an Körper und Gesundheit verletzt. Ferner müsste seitens des A eine Verletzungshandlung gegeben sein. Die Verletzungshandlung kann in einem positiven Tun oder einem pflichtwidrigen Unterlassen bestehen. Das Amputieren stellt eine Verletzungshandlung durch positives Tun dar. Ferner müsste die Verletzungshandlung kausal für die Rechtsgutsverletzung gewesen sein. Äquivalent kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht

Vorschlag für Randbemerkung

→ Schwerpunktsetzung:

- bitte unproblematische Stellen kurzhalten.
- Formulierungsvorschlag:
„Indem A irrtümlich das falsche Bein des B amputierte, hat er die Gesundheit und den Körper des B rechtswidrig und schuldhaft verletzt, so dass B gegen A ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 823 I

werden kann, ohne dass die Rechtsgutsverletzung entfiel. Hätte A nicht das falsche Bein das B amputiert, wäre eine Körper- bzw. Gesundheitsverletzung nicht eingetreten. A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Umstritten ist, wann eine Verletzungshandlung rechtswidrig ist. Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht ist indiziert die Rechtsgutsverletzung die Rechtswidrigkeit. Nach der Lehre vom Handlungsunrecht ist eine Handlung nur rechtswidrig, wenn die Handlung gleichzeitig einen Verstoß gegen eine allgemeine im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflichten darstellt. A hat durch die Amputation des falschen Beines eine im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Vorliegend kommen beide Ansichten zum selben Ergebnis, weswegen der Meinungsstreit nicht entschieden werden muss. A handelte somit rechtswidrig. A müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaft handelt, wer die Rechtsgutsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. A hat aufgrund einer Unachtsamkeit das falsche Bein verwechselt. A hat somit zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und somit fahrlässig iSd § 276 II BGB gehandelt.“

„Bei der Geldbörse müsste es sich um eine fremde, bewegliche Sache handeln. Sachen sind alle körperlichen Gegenstände; auch Tiere sind in diesem Sinne geschützte Objekte. Der Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig) ist ohne Belang, auch sind auch Wasser und Luft Sachen, die allerdings nur unter der Voraussetzung fassbarer Abgegrenztheit – etwa in Behältnissen – fremd i.S.d. Vorschrift sein können. Die Börse ist damit eine Sache.“

BGB hat.“

- „vorliegend“: überflüssige Leerformel, Sie beurteilen immer den vorliegenden Fall in einer Klausur.

→ **Lehrbuchartige Darstellung:**
bitte nur die für das Gutachten wesentlichen Umstände ansprechen

Anhang 2 (Bewertungskriterien):

I. Allgemeines:

- Schwerpunkte des Falles
- Mindestanforderungen an eine ausreichende Leistung

II. Formalia:

- Gutachtenstil
- Stil und Ausdrucksweise
- Prüfungsaufbau

III. Falllösung

- Orientierung an der Aufgabenstellung
- Argumentation und Subsumtion
 - Klarheit, Genauigkeit, Gründlichkeit der Ausführungen
 - Auslegungsregeln
 - Arbeit am Sachverhalt
 - Arbeit am Gesetz
- Bildung des Obersatzes
 - Vollständigkeit
 - Kongruenz zur Subsumtion
- Problemerkennntnis und -bearbeitung
 - Problemaufriss
 - Gewichtung
 - Streitentscheidung
- Systematisches Verständnis
 - Konsistenz, Logik und Widerspruchsfreiheit
- Schwerpunktsetzung / Klausurökonomie
 - Verweise nach oben
 - keine unnötigen Wiederholungen
 - Unwesentliches knapp, Wesentliches ausführlich behandeln

IV. Tipp*

Bei manchen Klausuren kann die Verteilung von insgesamt 100 Bewertungseinheiten auf die jeweiligen Klausurschwerpunkte zur Ermittlung der Note hilfreich sein. Insbesondere können hierdurch Ungleichbehandlungen der Studierenden verhindert werden.

100 Bewertungseinheiten																	
16-25	26-29	30-33	34-37	38-41	42-45	46-49	50-53	54-57	58-61	62-65	66-69	70-73	74-77	78-81	82-85	86-89	91-100
mangelhaft			ausreichend			befriedigend			vollbefriedigend			gut			sehr gut		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Hier bietet es sich an, etwa 20-25 Bewertungseinheiten für weiche Faktoren (Gutachtenstil; Argumentation etc.) vorzusehen.

Anhang 3 (Schlussvotum):

Schlussbewertung (Name, Matr.-Nr.)

Erwartungshorizont:

Allgemeines:

Verf. legt eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung ab. Die Klausurschwerpunkte werden nur streckenweise bearbeitet. Der Gutachtenstil weist stellenweise Probleme auf. Ausdrucksweise und Stil der Klausurbearbeitung sind ausbaufähig. Im Übrigen wird auf die Randbemerkungen verwiesen.

Falllösung:

Verf. prüft zunächst einen Anspruch auf Herausgabe der Mietwohnung gem. § 985 BGB. Der systematisch vorgelagert zu prüfende vertragliche Rückgabeanspruch des Vermieters gem. § 546 BGB wird nicht angesprochen. Die Prüfung des dinglichen Herausgabeanspruchs gelingt weitgehend in befriedigender Weise. Im Rahmen der Prüfung des „Rechts zum Besitz“ spricht Verf. zutreffend die Kündigung des Mietvertrages an. Die Prüfung findet jedoch unstrukturiert statt. Insbesondere hält Verf. nicht den vorzugswürdigen Prüfungsaufbau von Gestaltungsrechten (Grund, Erklärung, Frist) ein. Auch wird das Vorliegen der Kündigungserklärung zu ausführlich geprüft, so dass sich an dieser Stelle Probleme bei der Schwerpunktsetzung zeigen. Auch weisen die Ausführungen nur wenig Bezug zum Sachverhalt auf. Hier wäre gerade das Argumentieren mit den Informationen des Sachverhaltes geboten gewesen.

Des Weiteren prüft Verf. einen bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruch gem. § 812 I 2 Alt. 1 BGB, wobei der Obersatz Ungenauigkeiten aufweist. Auch sieht Verf. nicht den Streit hinsichtlich der Sperrwirkung des sachenrechtlichen ggü. dem bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruch. Hier lag ein Schwerpunkt der Klausur, der sich erheblich in der Benotung niedergeschlagen hat.

Aufgrund der der angesprochenen Mängel jedoch unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Klausur ist die Leistung mit

xx Punkten

zu bewerten.

(Name / Kürzel des Korrektors)

* Der allgemeine Teil basiert auf Material, das freundlicherweise Prof. Fabricius zur Verfügung gestellt hat.